

Beendigung des Pachtvertrages und der Mitgliedschaft ohne Nachpächter (siehe auch Satzung §7)

- (1) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum 30.11. eines jeden Jahres zu erklären.

- (2) Ist das Mitglied Pächter eines Kleingartens, so ist es verpflichtet, ein bestehendes Pachtverhältnis ebenfalls zu kündigen. Das Pachtverhältnis ist spätestens Ende August zu kündigen. Sollte kein Nachnutzer/Pächter den Garten übernehmen, ist dieser zu beräumen. Es kann ein Sondernutzungsvertrag bis max. zwei Jahre mit dem Verein abgeschlossen werden. Gibt es auch danach keine neuen Pächter für den Garten, muss die Beräumung durch den ausgeschiedenen Pächter/Mitglied erfolgen.

- (3) Verstirbt ein Mitglied des Vereins, so endet seine Mitgliedschaft mit Ablauf des Monats, der auf den Kalendermonat seines Todes folgt. Ebenso endet der mit dem Mitglied abgeschlossene Unterpachtvertrag nach §12, Abs.1 BKleinG. Eheleute, Lebenspartner und weitere Familienangehörige, die allesamt Mitglied des Vereins sein sollten und die den Unterpachtvertrag mit dem verstorbenen Mitglied des Vereins gemeinschaftlich geschlossen haben, können laut BKleinG §12 Abs.2 den mit dem Kleingartenverein abgeschlossenen Unterpachtvertrag fortsetzen, sofern sie nicht binnen eines Monats schriftlich davon Abstand nehmen.